

Zweckvereinbarung

E N T W U R F

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Bearbeitungsstand: 15.09.2017

Zwischen

**dem Landkreis Trier-Saarburg,
vertreten durch Herrn Landrat Günther Schartz,**

sowie

**der Stadt Trier,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Wolfram Leibe,**

**dem Landkreis Bernkastel-Wittlich,
vertreten durch Herrn Landrat Gregor Eibes**

und

**dem Eifelkreis Bitburg-Prüm,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Joachim Streit**

**wird gemäß §§ 76 Abs. 2 und 79 des Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit
§§ 12 f. des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)
die nachstehende Zweckvereinbarung getroffen:**

Präambel

Aufgrund der Organisationsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 30.01.2013 wurde die Schulträgerschaft der Treverer-Schule Trier, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, von der Stadt Trier auf den Landkreis Trier-Saarburg übertragen. Die Übertragung erfolgt demnach in zwei Schritten:

1. Der Landkreis Trier-Saarburg übernimmt ab dem 01.01.2013 die Bauträgerschaft für den geplanten Neubau der Schule am Standort in Schweich.
2. Nach Bezugsfertigkeit der neuen Schulgebäude in Schweich wird die Treverer-Schule an diesen Standort verlegt und gleichzeitig am Standort Trier aufgegeben. Der Landkreis Trier-Saarburg übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Schulträgerschaft. Der genaue Termin wird zu gegebener Zeit festgelegt.

Der Neubau der Förderschule erfolgt unter dem Gesichtspunkt der schulischen Inklusion als Gemeinschaftsprojekt mit dem Neubau einer Grundschule unter Trägerschaft der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße. Hierzu wurde zum 01.01.2015 der Zweckverband „Integratives Schulprojekt Schweich“ durch die ADD Trier errichtet. Die Verwaltung des Zweckverbandes führt die Kreisverwaltung Trier-Saarburg gegen Erstattung der Kosten.

Aufgaben des Zweckverbandes sind der Grunderwerb sowie die Planung und Errichtung der Schulgebäude einschließlich Nebenanlagen. Der technische und organisatorische Betrieb der Schulen und Nebenanlagen sowie Unterhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und Erneuerung der baulichen und technischen Einrichtungen obliegen dem Zweckverband, soweit die Kooperation der beiden Schulträger dies erfordert.

Der Zweckverband finanziert sich ausschließlich aus Umlagen der Verbandsmitglieder Landkreis Trier-Saarburg und Verbandsgemeinde Schweich. Die Verteilung der Kosten auf die beiden Verbandsmitglieder erfolgt anhand definierter Kostenschlüssel. Die Kosten für die Bereitstellung der Grundstücke sind davon ausgenommen; sie sind nach § 82 SchulG für die Förderschule vom Landkreis Trier-Saarburg und für die Grundschule von der Stadt Schweich zu tragen.

Der Besuch der neuen Förderschule in Schweich durch Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Trier, dem Landkreis Bernkastel-Wittlich und dem Eifelkreis Bitburg-Prüm werden in dieser Zweckvereinbarung geregelt.

§ 1 - Einzugsbereich, Schulsitz

- (1) Der Einzugsbereich der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier, des Landkreises Bernkastel-Wittlich und des Eifelkreises Bitburg-Prüm.
- (2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gebietskörperschaften ist bei freien Kapazitäten grundsätzlich möglich. Die jeweilige Gebietskörperschaft muss in diesem Fall die gleichen, anteiligen Kosten tragen, wie die unter § 2 genannten Kostenträger.
- (3) Schulsitzgemeinde ist die Stadt Trier und ab dem Zeitpunkt der Verlegung der Schule an den Standort Schweich und der gleichzeitigen Aufhebung am Standort Trier die Stadt Schweich im Landkreis Trier-Saarburg.

§ 2 - Kostenträger

- (1) Der Landkreis Trier-Saarburg trägt die Kosten für die neue Förderschule in Schweich im Rahmen des Zweckverbandes. Dazu gehören die eigentlichen Kosten des Landkreises Trier-Saarburg als Schulträger sowie die Kosten des Zweckverbandes.
- (2) Die Stadt Trier, der Landkreis Bernkastel-Wittlich und der Eifelkreis Bitburg-Prüm beteiligen sich an den durch Zuwendungen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Kosten für die Förderschule im Verhältnis der jeweiligen Schülerzahl. Maßgeblich ist die amtliche Schülerzahl des Vorjahres.

§ 3 - Kosten

- (1) Die Kosten nach § 2 Satz 1 dieser Vereinbarung umfassen Investitionskosten, Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie Verwaltungskosten und sonstige laufende Kosten ab dem 1. Januar 2015.
- (2) Investitionskosten sind Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne des § 34 Abs. 2 und 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für die erstmalige Errichtung sowie für die spätere Erweiterung und Erneuerung der Schulgebäude einschließlich aller Nebenanlagen. Soweit diese Kosten über Kredite finanziert werden, erstrecken sich die Leistungen der beteiligten Kostenträger auf den durch den Landkreis Trier-Saarburg zu leistenden Schuldendienst (Zinsen u. Tilgung). Die Kosten für die Bereitstellung der Grundstücke der Förderschule einschließlich der damit zusammenhängenden Kosten der Erschließung nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz werden ausschließlich vom Landkreis Trier-Saarburg getragen und gehören nicht zu den Kosten nach § 2 Abs. 1.
- (3) Betriebs- und Unterhaltungskosten sind die Kosten nach § 74 Abs. 3 i.V.m. § 75 Abs. 2 SchulG ab Bezugsfertigkeit der Schule in Schweich.
- (4) Verwaltungskosten einschließlich der Projektsteuerungskosten während der Bauphase sowie sonstige laufende Kosten sind die anteiligen Kosten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg für die Verwaltung und den Betrieb des Zweckverbandes „Integratives Schulprojekt Schweich“.

§ 4 - Haushalt und Abrechnungsverfahren

- (1) Der Landkreis Trier-Saarburg finanziert sämtliche Kosten vor und rechnet jährlich mit den beteiligten Kostenträgern ab. Die Finanzierung der Kosten für die erstmalige Herstellung der Schulgebäude am Standort Schweich einschließlich Nebenanlagen soll bis 31.12.2042 abgeschlossen sein. Auf die zu erwartenden ungedeckten Ausgaben leisten die beteiligten Kostenträger Abschlagszahlungen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze. Die Abschläge werden zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.
- (2) Die dem Landkreis Trier-Saarburg im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2017 entstandenen Kosten, werden von den in § 2 Abs. 2 genannten Kostenträgern im Rahmen der Beteiligung am Schuldendienst ab 2018 bzw. bei der Abrechnung der laufenden Kosten ab 2018 erstattet.
- (3) Die Haushaltsansätze des Landkreises Trier-Saarburg für die Förderschule werden im Benehmen mit den beteiligten Kostenträgern aufgestellt. Wird der Gesamtbetrag der Ausgabeansätze eines Haushaltsjahres um mehr als 10 v.H. überschritten, werden die beteiligten Kostenträger unverzüglich informiert.
- (4) Spätere Erweiterungen und Erneuerungen für die Förderschule, die eine Investition i.S.d. § 34 Abs. 2 und 3 GemHVO darstellen, können nur im Einvernehmen mit den beteiligten Kostenträgern vorgenommen werden. Gleiches gilt für Sanierungsmaßnahmen mit einem Aufwand von mindestens 250.000 €.

- (5) Die durch außerschulische Nutzung von Einrichtungen der Schule entstehenden Kosten (z.B. durch Vereinssport in der Sporthalle) werden in der Abrechnung nach dieser Vereinbarung nicht berücksichtigt. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Landkreis Trier-Saarburg und der Verbandsgemeinde Schweich über die Kostenteilung der Benutzungseinheiten Förderschule, Grundschule und außerschulische Nutzung zu treffen. Maßgeblich soll hierzu grundsätzlich der jeweilige Belegungsplan der betreffenden Einrichtung sein (z.B. Belegungsplan der Sporthalle).
- (6) Den beteiligten Kostenträgern ist auf Anforderung Einsicht in die entsprechenden Abrechnungsunterlagen des Landkreises Trier-Saarburg zu gewähren.

§ 5 - Schulverwaltung

Die Verwaltung der neuen Förderschule in Schweich und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Entscheidungen obliegen dem Landkreis Trier-Saarburg.

§ 6 - Schulvermögen

- (1) Die Stadt Trier übereignet dem Landkreis Trier-Saarburg gem. § 80 Abs. 2 SchulG das bewegliche Schulvermögen (Einrichtung und Ausstattung) der bisherigen Treverer-Schule in Trier, soweit dieses für die neue Förderschule in Schweich benötigt wird, entschädigungslos.
- (2) Die Übereignung erfolgt zum Zeitpunkt der Verlegung der Schule an den Standort Schweich und der gleichzeitigen Aufhebung am Standort Trier. Inwieweit das bewegliche Schulvermögen an der neuen Förderschule in Schweich benötigt wird, entscheidet der neue Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung. Die nicht benötigten Gegenstände verbleiben beim bisherigen Schulträger. Der Umzug der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände an den neuen Standort in Schweich erfolgt in Zuständigkeit des Landkreises Trier-Saarburg als neuer Schulträger.
- (3) Wird die Schule zu einem späteren Zeitpunkt am Standort Schweich aufgegeben und an einen neuen Standort außerhalb des Landkreises Trier-Saarburg verlegt, übereignet der Landkreis Trier-Saarburg dem neuen Schulträger gem. § 80 Abs. 2 SchulG das bewegliche Schulvermögen (Einrichtung und Ausstattung) soweit dieses am neuen Standort benötigt wird, entschädigungslos.
- (4) Bei Inbetriebnahme der Schule am Standort Schweich wird durch den neuen Schulträger ein Inventar gem. § 31 GemHVO erstellt.

§ 7 - Kostenerstattung

- (1) Wird die Förderschule in den neuen Schulgebäuden in Schweich zwischen Bahnhofstraße und K 39 aufgegeben oder an einen anderen Standort verlegt, werden die von den beteiligten Kostenträgern (§ 2) geleisteten anteiligen Tilgungsleistungen nach § 3 Abs. 2 vom Landkreis Trier-Saarburg erstattet, soweit keine Verrechnung stattfindet.

- (2) Scheidet ein Kostenträger nach § 2 aus, weil sich der Einzugsbereich der Förderschule nach § 1 Abs. 1 nicht mehr auf sein Gebiet erstreckt, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden die Investitionskosten in Höhe der tatsächlichen Abschreibungen gemindert.

§ 8 - Bekanntmachung, Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.
- (2) Jeder Vertragspartner macht diese Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung nach der für ihn geltenden Regelung auf eigene Kosten öffentlich bekannt (§ 12 Abs. 5 Satz 1 KomZG). Die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG) und gilt für die neue Förderschule in Schweich.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.2042 zulässig und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresbeginn von einem der Partner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf des Beschlusses durch das jeweilige Vertretungsorgan sowie der Schriftform.
- (4) Die Zweckvereinbarung vom 07.05.1986 zwischen der Stadt Trier einerseits und den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich und Bitburg-Prüm andererseits gilt für die Treverer-Schule in Trier bis zu dem Zeitpunkt der Verlegung der Schule an den Standort Schweich und der gleichzeitigen Aufhebung am Standort Trier weiter.

§ 9 - Schlussbestimmungen

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Zweckvereinbarung entscheidet nach Anhörung der Beteiligten die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Anlehnung an § 79 Abs. 2 SchulG.
- (2) Die Beteiligten erklären sich zu einer einvernehmlichen, aus sachlichen Gründen gebotenen Änderung oder Ergänzung dieser Zweckvereinbarung bereit. Die Zweckvereinbarung kann nur schriftlich geändert oder ergänzt werden. Sie ist immer in ihrer zuletzt geänderten Form gültig. Diese Bestimmung kann nicht geändert werden.
- (3) Sollte nach Abschluss dieser Zweckvereinbarung durch Änderung gesetzlicher Bestimmungen oder durch Organisationsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine abweichende Regelung erfolgen, so wird die Vereinbarung den geänderten Verhältnissen angepasst.

-.-.-.-.-

Für den Landkreis Trier-Saarburg

Trier, den

.....
(Günther Scharz)
Landrat

Für die Stadt Trier

Trier, den

.....
(Wolfram Leibe)
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Bernkastel-Wittlich

Wittlich, den

.....
(Gregor Eibes)
Landrat

Für den Eifelkreis Bitburg-Prüm

Bitburg, den

.....
(Dr. Joachim Streit)
Landrat

Der Abschluss der vorstehenden Zweckvereinbarung wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 genehmigt.

Trier, den

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

In Vertretung

.....